

Apothekerin schließt kurz vor dem Hochwasser Versicherung ab

Versicherer ist an seine vorläufige Deckungszusage gebunden

Anfang August 2002 häuften sich die Hochwasserwarnungen, in Tschechien waren die Flüsse schon über die Ufer getreten. Da machte sich eine Apothekerin Sorgen, deren Geschäftsräume in einem Ort am Fluss Mulde lagen. Sie beantragte bei ihrem Versicherer, die "Geschäftsinhaltsversicherung" für die Apotheke um "Schutz bei Elementarschäden" zu erweitern. Am Abend des 12. August faxte ein Versicherungsagent ein entsprechendes Angebot mit einer vorläufigen Deckungszusage in die Apotheke. Der Ehemann der Apothekerin unterschrieb den Versicherungsantrag und faxte ihn sofort zurück. Am nächsten Morgen wurde die Apotheke überflutet, Einrichtungsgegenstände und Inventar zerstört. Doch der Versicherer focht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Auch wenn die vorläufige Deckungszusage erst kurz vor dem Schadensfall erteilt werde, sei sie wirksam, erklärte das Landgericht Münster (15 O 466/02). Auch dann gelte: Wollte er den Vertrag anfechten, müsse der Versicherer nachweisen, dass ihm der Versicherungsnehmer "gefahrerhebliche Umstände" verschwiegen habe. Dies sei hier jedoch nicht der Fall.

Die geographische Lage des Orts und damit die Überschwemmungsgefahr sei dem Versicherer bekannt, da er in der Nähe des Flusses ein Versicherungsbüro unterhalte. Zudem seien die Bilder vom Hochwasser in Tschechien durch die Medien gegangen. Darüber habe die Versicherungsnehmerin den Versicherer nicht eigens informieren müssen. Die Risikobewertung müsse der Versicherer schon selbst vornehmen. Im Übrigen seien auch die Behörden davon ausgegangen, dass der Stadtteil, in dem die Apotheke liege, nicht überflutet werden würde. Am 12. August habe es für diesen Stadtteil keine Hochwasserwarnungen gegeben, am Abend dieses Tages hätten die Deiche der Mulde noch gehalten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/apothekerin-schliesst-kurz-vor-dem-hochwasser-versicherung-ab>